

Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Saalburgstraße“,
3. Änderung in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat am 19.05.2020 in ihrer öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Saalburgstraße“, 3. Änderung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen nach Hessischer Bauordnung (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Saalburgstraße“, 3. Änderung besitzt eine Größe von ca. 4.000 m² (rund 0,4 ha) und liegt westlich der Polizeistation Bad Vilbel

Der Bebauungsplan „Saalburgstraße“, 3. Änderung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Saalburgstraße“, 3. Änderung kann bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Vilbel (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung), Am Sonnenplatz 1, II. Stock, Zimmer 215 eingesehen werden (Telefonische Vereinbarung eines Termins unter 06101-602 213). Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Gemäß § 10a (2) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel www.bad-vilbel.de unter „Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „Bad Vilbel“ (<http://www.bad-vilbel.de/de/bauen/bebauungsplaene/bad-vilbel>) zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bad Vilbel, den 27.05.2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Dr. Thomas Stöhr

Bürgermeister

Bad Vilbel: Bebauungsplan "Saalburgstraße - 3. Änderung"

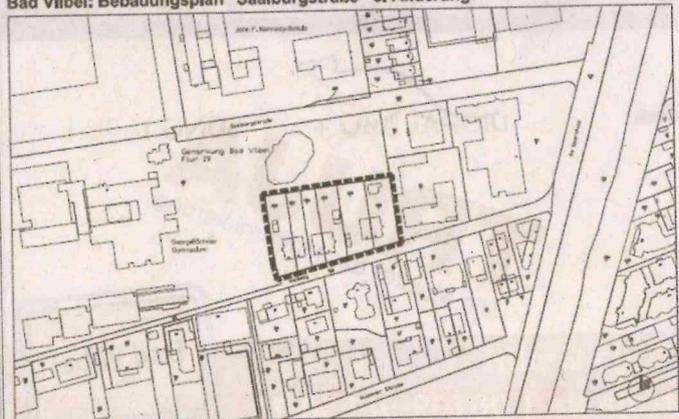


Abb.: Übersicht zum Geltungsbereich

Veröffentlicht im
Bad Vilbeler Anzeiger
in der 22. KW 2020,
dem 28. Mai 2020


Höfer
02.06.2020

